

Sammlbd - 00

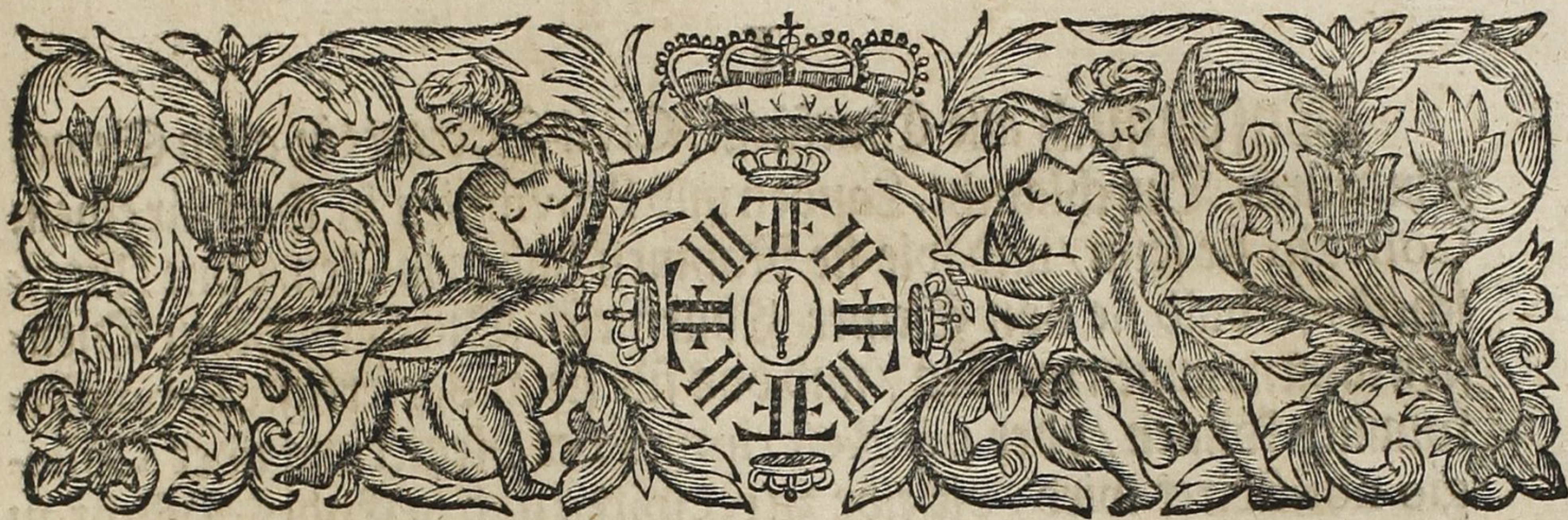
Gr. Form.

D. g. 65

Geogr. & Geogr. f.  
2. 9. 167. X

Di. Mat. 4 v. 5  
Sam. 1.  
5 5.

Friderich Wilhelm Böttcher



# REGLEMENT.

**N**ach welchem vermöge Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg / ꝛ. ꝛ.

am 2.<sup>ten</sup> Jan. 1686. gnädigst ertheilten und am 16.<sup>ten</sup> Octobr. 1688. nachgehends confirmirten/aneho aber aus besondern Gnaden veränderten Edicts/alle von dem Höchsten bis zum Niedrigsten inclusive, sowol neuangenommene Bediente/Expectanten und Adjuncti, wes Nahmens/ Wesens oder Würden sie immer seyn/entweder von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit immediate oder von dero Regierungen/Ambts-Cammer/Commisariat und andern Churfürstl. Collegiis, oder auch von Dero Land- und Ritterschafft/wie nicht weniger von denen Geistlichen Stiftern / imgleichen Magistraten in den Städten/und in Summa ohne Unterscheid bestellet / (jedoch nur die Professores auf den Universitäten/Prediger und Præceptores in Kirchen und Schulen davon ausgenommen ) als alle übrige beneficiarii in genere wegen erhaltener Charge, Prædicats, Beneficien und Gnaden-Geschencken der Churfürstl. Chargen-Cassa die verordnete Jura zu entrichten verbunden seyn/als zahlen nunmehr

21

21

## I.

Anfänglich alle Churfürstl. Civil-Bediente in allen Seiner Churfürstl. Durchlaucht. Landen und Provinzien in was für einem Collegio sie seyn / und wie sie Nahmen haben mögen / ohne Unterscheid / so bald sie von Seiner Churfürstl. Durchlaucht. in Diensten angenommen werden / und das für sie ausgefertigte Patent bekommen können / oder per Rescriptum der Regierung oder Collegio notificiret wird / dieselbe zu recipiren und in Endes-Pflicht zu nehmen / entweder so fort / oder damit sich Niemand der Zahlung entbrechen könne / in der ihnen zu gut ertheilten Frist von 4. Wochen a dato Subscriptionis längstens von dem ihnen verordneten Jahrs-Gehalt / es bestehe solches in Geld alleine / oder in Geld und Deputat, oder in Deputat alleine und insgemein in dem / was ihm in Ansehung seiner Bedienung zum Unterhalt bey alle Cassen, wo dieselben seynd / und Nahmen haben mögen / verordnet worden / ehe und bevor er in Endes-Pflicht genommen / und des Prædicats / Rangs und anderer Prærogativen sich zu erfreuen haben möge / an der Churf. Chargen-Cassa in hier gültiger Zahlung das vierdte Theil / jedoch dergestalt / und also / daß wann des neuen Bedienten designirtes Gehalt oder Deputat die dictata Jura bey denen Titularen von gleicher Qualität nicht übersteiget / sondern die Quarta Salarii des neuen Bedienten gegen dem Titulari geringer ausfallen würde / alsdann dieser neue Bediente nicht nach seinem Gehalt / sondern extraordinarie propter acquisitos honores, die Jura als ein Titularis dieser Cassa von nun an entrichten soll.

## II.

Zweitens / welcher auf eine würckliche Charge eine Adjunction oder Expectanz erhalten / zahlt de futuro Salario & reliquis, so loco Salarii aut pro parte Salarii verordnet worden / gleich anfänglich die Octavam / und so er nachgehends die Charge würcklich antritt / wiederumb Octavam. Derjenige aber so von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit Höchstseel. Andenckens oder von der Zeit dieses Reglements auf eine Bedienung expectiviret / oder derselben adjungiret worden / und nach dem ersten und vorigen Reglement, der Chargen-Cassa die damahlen verordnete quartam futuri Salarii gehorsamst abgestattet / wann er künfftig die Charge und Gehalt gänglich überkombt / ist nicht weiter die andere Quartam, sondern an deren Statt Octavam Salarii der Chargen-Cassa unverweigert zu entrichten gehalten.

Drit:

### III.

**Drittens** / welcher Civil-Bedienter von einer geringen zu einer höhern und profitableren Bedienung erhoben wird / derselbe compensiret von seinen vorigen ganzen Gehalt dasjenige / was er dieser Cassa deshalb bezahlt hat / oder so von Seiner Churfl. Durchlaucht. deshalb dispensiret und darüber Dero Befehl der Cassa insinuiret worden / als wann er bezahlt hätte / gegen das Neue und wessen er dann verbessert worden / davon giebet er dann die verordnete Quartam. So aber das Gehalt geringer fällt / keine Compensation zu machen / sondern es bezahlt der Bedienter alsdann wie ein Titularis von der Qualität seiner Charge, dadurch er im Ehren-Stande höher gesetzt worden / nach diesem Reglement die gesetzte Jura.

### IV.

**Viertens** / angesehen das Ober-Appellations-Gerichte in Preußen ein Ambulatorium, so alle drey Jahr entweder verändert oder continuiret werden muß; So haben Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst hierauff reflectiret und wollen / daß / wann einer oder der ander in diesem Gerichte abgehet / und einer von neuen hinwegwiderumb in dessen Stelle / er sey Präsidet, Rath oder Assessor erwahlet worden / derselbige nunmehr das fünffte Theil seines Gehalts / der aber in gedachten Ober-Appellations-Gerichte das Triennium über die Sessionem vollbracht und bey vorgehender Wandelung von Sr. Churfürstl. Durchlaucht. weiter darinn zu verbleiben gnädigst confirmiret / oder so Jemand darauf expectiviret worden / das zehende Theil vorgedachten Ihme verordneten Gehalts abstaten solle. Ferner

Ein Advocatus bey dem Tribunal- oder Hoff-Gerichte	24
Ein Advocatus bey dem Ober-Burggräfflichen Amte oder Universität und Unter-Gerichten zu Königsberg	15
Ein Advocatus bey den Aembtern	10
Ein Notarius Publicus	5
	6

### V.

**Fünffstens** / so heben hiemit Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit auch alle bisshero an Dero Jagd-Collegium, ertheilte Exemption und Moderations-Verordnungen auf / und wollen ernstlich / daß hinkünfftig ein jeglicher Jagd-Bedienter sich allerdings

einig

einig und alleine diesem Reglement solle gehorsamb erzeigen/ der gestalt/ daß alle Jagd-Bediente bis zum Heide-Reuter exclusive, von ihrem ganzen Gehalt und zugelegten Deputat, oder was ihnen sonst in Ansehung ihrer Bedienung gegeben wird/ von den Heide-Reutern aber bis zum Geringsten inclusive von ihren bloßen Gehalt an Geld ohne Deputat, so balden sie zur Bedienung gelangen die Quartam davor erlegen sollen.

## VI.

**Sechstens** / demnach verschiedene Civil-Bediente seynd / welche zwar in würcklicher Bedienung stehen / aber kein fixum Salarium, sondern loco Salarii, ansehnliche Accidentien zu erwarten haben / gestalt dann sich öftters zuträget / daß / da ein solcher Bedienter ein sehr geringes oder fast gar nichts an stehender Besoldung zu genießen hat / hergegen die zugelassene Accidentien sich auf ein grosses erstrecken / es auch billig allerdings sey / weiln dergleichen Bediente durch die von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ihnen ertheilte Bestallung zu solcher jährlichen Einnahme gelangen / daß sie auch von den ganzen jährlichen Genuß und nicht weniger von den zulässigen Accidentien, die circum circa zu taxiren seyn / den andern Civil-Bedienten gleich / ein proportionirtes Quantum auch zu der Cassa abstatten. Ingleichen weiln öftters einige Bediente in einer Provinz einerley Function, Rang und Titul haben / in denen jährlichen Einkünften aber sehr different seynd ; Diesemnach haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in allen Dero Provinzien eine Generale Untersuchung vor einiger Zeit veranlasset / nach eines jeden Orths Beschaffenheit und Befindung dergleichen Arth Bedienungen / so viel derselben vorihero bekant gemacht worden / auf eine gewisse Taxa zu stellen / und nach derselben die Jura Dero Chargen-Cassa zu zahlen gnädigst verordnet.

Nemlich

## In der Chur- und Marck Brandenburg.

			Zhr.	Gr
Ein Ober-Präsident	—	—	400	—
Ein Director in der Lehns-Cammer	—	—	200	—
Ein Präsident in einem andern Collegio	—	—	150	—
				Ein

	Thlr.	Gr.
Ein Director in einem Collegio von 50. bis	100	—
Ein Lehn-Secretarius — — —	100	—
Ein Lehn-Secretarius in der Neumarcß —	60	—
Ein Assessor bey einem Scabinat oder Gerichte —	10	—
Advocatus Camerae — — —	15	—
Procurator Ordinarius — — —	6	—
Advocatus bey der Regierung in der Neumarcß	10	—
Advocatus bey andern Gerichten in der Neu-oder Alte-Marcß — — —	5	—
Advocatus bey den Unter-Gerichten und der das Prædicat vom Cammer-Gerichts Advocaten hat	6	—

Demnach auch bey dem Churfürstlichen Salz- und Zoll-Wesen viele Bediente sind / welche nur 20. andere weniger Thaler / einige auch gar nichts pro Salario haben / von den ein-Cassirten Salz- und Zoll-Geldern aber eine zureichende portionem bekommen; diese sollen / wann sie zwanzig Thaler an Geld bekommen / bey Eintritt ihrer Charge solche erlegen; Die nun mehr bekommen / geben davor die Quartam.

Welche bey dem Salz- und Zoll-Wesen gar nichts haben / sondern bloss Accidentia oder Portiones von denen Einkünften geniessen / zahlen proportionaliter 4. 6. 10. bis — — — — —

Diejenigen Postmeistere aber / in einem ganz geringen Städtlein / als Poststamb / Treuen Briezen / Saarmund / Bernaw / Lychen / 2c. zahlen vor dem ihnen geordneten Gehalt / weil sie vom Brieff-Porto nichts profitiren / sondern sich nur mit besagten Gehalt contentiren müssen / Quartam.

Solten nachgehends die Accidentien mutiret werden in ein ordentlich Salarium, so hat der Bediente keine compensation vorzuschützen / sondern muß als von einem noviter designato Salario die Quartam zahlen.

## Im Herzogthumb Magdeburg.

Ein Director oder Præsident bey einem Collegio wann er keinen sonderlichen Gehalt 30. bis —	50	— Ein
--	----	----------

	Thlr.	Gr
Ein Secretarius beym Saal-Grense =	25	—
Ein Secretarius nach seinem Gehalt Quartam.		
Der Commission-Secretarius — —	20	—
Der Secretarius zum Nieder-Sächsischen Grense	41	6

### Thal-Berichte zu Halle.

Der Saal-Gräff von allem was er jährlich zu heben hat — — — —	109	12
Von den Ober-Born-Meistern derer jährlich drey seynd/zahlt der Oberste von ihnen weilen es ein Ambulatorium — — — —	16	—
Die beyden andere aber jeglicher — — — —	10	—

### Die Vorsteher des Thals.

Derer Vier seynd/der Oberste unter ihnen der Beitzel-Herr genannt und der Nächste nach ihm/weilen sie nur zwey Jahr verbleiben und hernacher niemahlen zu diesem Amte gelangen/zahlet —	2	—
Die andern Beyde aber/welche Wechselweise am Amte/jedesmahl zwey Jahr/so lange sie leben/bleiben / und umb das dritte Jahr wieder dazu kommen/zahlen — — — —	4	—
Der Secretarius bey dem Thal-Gerichte —	72	12
Der Unter-Bornmeister bey dem Meieritz Born —	22	12
Ein stetiger Unter-Bornmeister bey dem Teutschen Born — — — —	12	6

### Berg-Berichte zu Halle.

Der Berg-Richter oder Schultheiß im Hällischen —	100	—
Der Berg-Gerichts-Secretarius — —	50	—

### Schöppen-Stuhl.

Ein Assessor bey dem Scabinat zu Halle —	25	—
--	----	---

### Das Ober-Auffseher Amt in der Grafschaft Mansfeld

Reguliret sich nach denen übrigen Bedienten / dieses vorgedachten Herzogthumb's Inhalt Art. I.

Im



(o)

# Im Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck.

Ein Præsident oder Director eines Collegii von des-  
sen ordinair Gehalt / imgleichen ein Lehn-Secreta-  
rius von dessen Gehalt Quartam.

Sonsten aber als ein Titularis.

Ein Advocatus bey der Regierung und Hoff-Ge-  
richte

Procurator Ordinarius

Thlr. Gr

15 —  
6 —

## Land-Drosten und Ambt-Leuthe.

Land-Drost im Clevischen nebst dem Drost-Ambt zu

Orson	—	—	—	—	250	—
Drost zu Dinslaacken	—	—	—	—	150	—
Ambtmann zu Goch und Gennep	—	—	—	—	125	—
Cranenburg und in der Duffeld	—	—	—	—	87	12
Hunßen und Lymers	—	—	—	—	150	—
Lobith	—	—	—	—	45	—
Rees / Iselburg und Aspern	—	—	—	—	87	12
Bislich	—	—	—	—	25	—

## In der Graffschafft Marck.

Ambtmann zu Bockum	—	—	—	—	75	—
Lünen und Heerde	—	—	—	—	62	12
Unna und Saamen	—	—	—	—	75	—
Hamm	—	—	—	—	87	12
Iselabe und Altena	—	—	—	—	200	—
Schwerdt	—	—	—	—	37	12
Plettenberg	—	—	—	—	25	—
Wetter	—	—	—	—	87	12
Blanckenstein	—	—	—	—	50	—
Neuenrade	—	—	—	—	25	—

Richt

360

## Richter in dem Herzogthumb Cleve.

	Thlr.	Gr
Richter zu Cleve und Griedhausen	50	—
Clevershamm	50	—
Alten Calcar und Gried	50	—
Kanten und Winnenthal	50	—
Sonsberck	25	—
Schreveln und Winnedunck	50	—
Udem	50	—
Goch und Ufferden	50	—
Dinslaacken	50	—
Lobith	12	12
Buderich	37	12
Kees und Usserden	50	—
Bislich	25	—
Wesel	50	—
Spellen und Gotteschiecker Hamm	37	12
Schermbeck	50	—
Beeck und RuhrOrth	50	—
Cranenburg und in der Duiffeld	50	—
Sevener und in der Luymers	50	—
Emmerich	50	—
Hunßen	37	12
Hetter und Iselburg	37	12
Dunsburg	50	—
Hold	25	—
Drson	25	—

## Richter in der Brasschafft Mard.

Richter zu Bochum	75	—
Castrop	50	—
Linen	25	—
Hamm	75	—
Unna	75	—
Caamen	25	—
Ifferlohe	50	—
Wetter	50	—

Hatt:

								Thlr.	Gr
								50	—
								75	—
								25	—
50	—							25	—
50	—							25	—
50	—							50	—
50	—							25	—
25	—							37	12
50	—							12	12
50	—							50	—
50	—							25	—

### Hoch-Gräffen

#### In der Graffschafft Marck.

Hoch-Gräff zu Altena und Richter zu Bibbelwerth und Keller-Ambt								25	—
Bräckerfelde / der zugleich Richter zu Halvern und Kirspe ist								50	—
Lüderscheid / der zugleich Richter zu Herrschede und Hulse ist								100	—
Schwölm								75	—

### Schultheißen im Herzogthumb Cleve.

Schultheiß zu Gennep								25	—
----------------------	--	--	--	--	--	--	--	----	---

### Schultheißen in der Graffschafft Marck.

Schultheiß zu Bockum								12	12
----------------------	--	--	--	--	--	--	--	----	----

### Schlüter und Rentmeister im Herzogthumb Cleve.

Schlüter zu Cleve								62	12
Calcar								62	12
Udem so zugleich Hoff-Richter ist								62	12
Cranenburg								25	—
Kanten so zugleich Hoff-Richter ist								62	12

Rent

	Thlr.	Gr
Rentmeister zu Orson	25	—
Dinslaacken	100	—
Holter	50	—
Kees	25	—
Emmerich	25	—
Enners	25	—
Goch und Gennep	18	18
Hunßen	7	22

### Grasschafft Ward.

Rentmeister zu Hörde / Lünen / Unna und Camen	75	—
Bockum	62	12
Altena / Iserlohe und Plettenberg	75	—
Wetter	62	12
Blanckenstein	12	12
Essen	12	12
Hamm	62	12

### Gericht-Schreiber im Herzogthumb Cleve.

Gericht-Schreiber zu Cleve	12	12
Clevershamm	12	12
Alten Calcar und Gierd	12	12
Kanten und Binnenthal	12	12
Buderich	12	12
Sonsbeck	6	6
Schreveln	12	12
Udem	12	12
Goch	12	12
Gennep	6	6
Cranenburg und in der Duiffeld	12	12
Lobith	5	—
Hunßen	12	12
Sevenar	12	12
Emmerich	12	12
Hettler	12	12
Kees	12	12
Bislich	6	6
Wesel	12	12
	Spel	



	Zhler.	Gr
Jägermeister und Wald-Graff zu Nürgena	125	—
Wald-Graff zu Morenberg	50	—
Wald-Schreiber zu Cleve	50	—
Wald-Graff zu Morenberg und Calcar	62	12
Wald-Förster und Plumgraff zu Cleve	75	—
Busch-Meister zu Cleve	32	12
Waldmesser zu Cleve	50	—
Auffnehmer	14	15
Wald-Förster Ost-Seit Rheins	37	12
Holz-Richter	6	6
Jagd-Rath	31	6

### In der Graffschafft Marck.

Der Holz-Förster	75	—
Alle übrige Jagd-Bedienten werden in beyden Land-schafften nach dem Articulo V.to consideriret.		

### Land- und Commissariat-Bediente im Herzogthumb Cleve.

Land-Hoffmeister	—	—
Land-Commissarius im Clevischen	75	—
— — und Märckischen	75	—
Krieges-Commissarius	125	—
Ober-Empfänger	125	—
Commissarius im Clevischen	125	—
Commissarius im Märckischen	75	—

### Die vier Erb-Membter im Herzogthumb Cleve.

Erb-Marschall	—	—
Erb-Cämmerer	—	—
Erb-Schenck	—	—
Erb-Hoffmeister	—	—
Wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey Begebenheit in Anschlag bringen lassen.		
Alle übrige Bediente in diesem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck zahlen nach dem Articulo I. indistincte die verordnete Quartam.		

Im



	Thlr.	Gr
Korn-Schreiber zu Petershagen = =	15	—
Zum Hausbergen — — —	25	—
Verwalter bey dem Ambte Rhaden =	12	12
Procurator Juratus — —	6	—

### Voigte im Ambte Petershagen.

Voigt zu Börde = = =	30	—
Windheimb — — —	25	—
Hoffmeister — — —	20	—

### Voigte im Ambte Hausbergen.

Voigt zu Gohfeld = = =	75	—
Ubern Stieg — — —	15	—
Landwehr — — —	50	—
Zwischen Berg und Bruch — —	15	—

### Voigte im Ambte Keinenberg.

Voigt zu Schnatthorst ist auch Voigt zu Quergheimb und zahlt von der ersten 5. und von der andern sieben Thaler 12. Gr. — —	12	12
Lowern weil bey diesem Dienst Besoldung ist / und dieser Voigt zwen Voigteyen versiehet / muß er zahlen — — —	15	—
Wann aber solche hernechst separiret werden / muß der zu Lowern zahlen — — —	10	—
Zu Ahlswerder — — —	5	—
Zu Gehlenbeck und Blasheimb — —	5	—

### Voigte im Ambte Rhaden.

Voigt zu Rhaden = = = =	30	—
Steinwerderberg — — —	30	—
Schlüsselburg — — —	15	—

### Zoll-Bediente.

Zöllner zu Petershagen = =	15	—
Hausbergen — — —	25	—
Receptor bey der Contributions-oder Steuer-Cassa	33	—

In



  
**In der Graffschafft Ra-**  
**vensberg.**

	Thlr.	Gr
Drost zum Spahenberg	250	—
Ravensberg	175	—
Lymburg	160	—
Blothow	150	—
Der Land-Schreiber	109	—
Voh Graffen Am Voh- und Haupt-Gerichte in Bielefeld	52	—
Ambt Ravensberg	41	—
Der Aembter Lymburg und Blothow	42	—
Berwalter am Haupt- und Voh-Gerichte in Bielefeld	62	—
Zu Herforth	30	—
Rentmeister zum Sparenberg	143	—
Ravensberg	102	—
Lymburg	58	—
Blothow	104	—
Richter in Bielefeld	30	—
Herforth	30	—
Berichts-Schreiber zu Bielefeld	40	—
Halle im Amte Ravensberg	30	—
Herforden	20	—
Voigt oder Amtmann zu Enger	66	—
Brackwehde	30	—
Schildischen	30	—
Hepen	25	—
Werder	22	—
Brockhagen	20	—
Bersmold	28	—
Halle	24	—
Borgholzhausen	24	—
Bünde	24	—
Blothow	24	—
Oldendorp	20	—
Wahrendorp	20	—
Forst-Schreiber im Ravensbergischen	52	—
	<b>Volk</b>	

								Thlr.	Gr
<b>Wolk-Förster zum Spahrenberg</b>	=	=						12	—
Ravensberg	—	—						8	—
Blothow	—	—						22	—
<b>Rechen-Meister</b>	=	=						20	—
<b>Burg-Gräf zum Spahrenberg</b>	=	=						25	—
Ravensberg	—	—						10	—
Lymburg	—	—						8	—
Blothow	—	—						8	—
Pedellen in Bielefeld	—	—						14	—
Hersforth	—	—						4	—
<b>Berichts-Frohne zu Bielefeld</b>	=	=						12	—
Hersforth	—	—						4	—
Defensor Fisci	—	—						20	—

### Asseffores.

Assessor am Haupt- und Goh-Gerichte in Bielefeld								20	—
Goh-Gerichte des Amtes Ravensberg	—							10	—
Goh-Gerichte der Aempter Lymburg und Blothow								10	—
Der Commissions-Secretarius	—	—						20	—
Consistorial-Secretarius	—	—						30	—
Procurator am Goh-Gerichte zu Bielefeld	=							4	—
Stadt-Gerichte	—	—						3	—
Hällischen Goh-Gerichte	—	—						3	—
Goh-Gerichte zu Hersforth	—	—						3	—
Stadt-Gerichte zu Hersforth	—	—						2	—
Der Berichts-Frohne zu Halle	—	—						4	—

### Land-Bediente.

Der Land-Commissarius	—	—						50	—
Der Deputatus im Amte Ravensberg so auch zugleich im Amte Blothow Deputirter ist	—	—						40	—
Der Deputatus im Amte Ravensberg	—	—						36	—
Amte Lymburg	—	—						36	—
Der Land-Syndicus	—	—						80	—
Receptores des Amtes Spahrenberg / welcher auch zugleich Ober-Receptor ist	—	—						60	—
Des Amtes Ravensberg	—	—						65	—
Lymburg	—	—						60	—
Blothow	—	—						50	—

Wei-

§(o)§

Weilen für die Unter-Receptores im Ambte Spahrenberg Jährlich ex Cassa gezahlet / und diese von dem Ober-Receptore angenommen und geändert werden / so soll der Ober-Receptor von diesen 600. Thalern alle Jahr 6. Thaler der Chargen-Cassa entrichten / und denen Unter-Receptoribus wieder abfürzen.

	Thlr.	Gr
Ambt-Schreiber zu Sparenberg	40	—
Ravensberg	30	—
Lymburg	20	—
Blothow	16	—
Der Korn-Schreiber zum Sparenberg	8	—
Emonitor des Hervordischen Pacht-Korns	6	—
Holz-Knecht zum Sparenberg	6	—
Ambts-Reuter	14	—
Fuß Knecht zum Spahrenberg	5	—
Zu Blothow	4	—

### VII.

Siebendens / Und damit sich keiner dieser Churfürstlichen Verordnung entziehen möge / wollen Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit gnädigst / daß von nun an und hinkünfftig bey Vermeidung Churfürstlicher Ungnade alle Bediente ohne Unterscheid / welche von Dero Land- und Ritterschafft / wie auch von denen geistlichen Stiftern und andern Communen in Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit Landen hinführo bestellet und Salariret werden / von ihrem verordneten Gehalt / der Chargen-Cassa unweigerlich zahlen sollen Octavam von dem ihnen verordneten Gehalt und Deputat.

Diejenige aber und zwar die Verordneten des grossen oder engern Ausschusses im Herzogthumb Magdeburg wann sie gleich kein Certum Jährlich davon haben / dennoch respectu hujus dignitatis einige Prærogativa in dem Rang für andern Churfürstl. Bedienten zu gaudiren haben / zahlt ein jeglicher dieser Cassa - 6. Rtl.

### VIII.

Achtens / verordnen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit / daß wann bey den Magistraten in den Städten / die abgegangene ihres Mittels wieder besetzt werden / diese alsdann gehalten

E

ten

ten seyn sollen / und zwar extraordinarie die Jura, die bey einer jeglichen Province sollen angesehen werden / der Chargen-Cassa abzustatten.

Solte es sich aber zutragen / daß die Besetzung der Vacanzen durch eine Rückung im Collegio selbst geschehe / muß nichts destoweniger das angeetzte / ohne Compensation der vorhin erlegten Jurium der Cassa abgestattet werden / als nehmlich in denen Churfürstlichen Residenzien Berlin / Cölln und andern Handels-Städten / als Franckfurth an der Oder ic. wie auch die übrigen zahlen proportionaliter.

	Thlr.	Gr
Ein Bürgermeister	20	—
Syndicus	15	—
Gämmerer	10	—
Raths-Herr	10	—
Stadt-Schreiber	10	—
Stadt-Richter	10	—
Gerichts-Schreiber	8	—
In den geringen Städten in der Chur-Marc / Mittel-Ucker- und Alte-Marc keine ausgenommen zahlen		
Ein Burger-Meister	10	—
Stadt-Syndicus	8	—
Gämmerer oder Raths-Herr	5	—
Stadt-Schreiber	5	—
Stadt-Richter	5	—
Gerichts-Schreiber	5	—
Was aber angehet die kleine Ambt- und andere Städte / als Duranienburg / Cöpenick / Lindow / Znesar / Potstamb / Trebbin / Zehdenick / Templin / Neu-Stadt Eberswalde / Angermünde / Straßburg / Lychen und so weiter / die zahlen / als		
Ein Burger-Meister	3	—
Ein Raths-Herr und Gämmerer	2	—
Ein Stadt-Schreiber oder Richter	1	—
Ingleichen zahlen die Magistrats-Persohnen in der Neu-Marc in specie zu Königsberg / Soldin / Landsberg / Crossen / Gotbus / ic. nach obiger Taxa.		

Neu-

36(0)58

## Neu-Marc.

	Thlr.	Gr
Ein Burgermeister in Landsberg / Cottbus / Grossen/ Königsberg und Soldin zahlet	10	—
Ein Raths-Herr und Cämmerer	5	—
Ein Stadt-Schreiber	5	—
Stadt-Richter	5	—
Gericht-Schreiber	5	—
Ein Burgermeister aber in Cüstrin Driesen/Drammburg	8	—
Raths-Herr oder Cämmerer Gerichts-Schreiber jeder	4	—
Die Ambt- und andere kleine Städtchens in der Neu- Marcz zahlen / als	4	—
Ein Burgermeister	4	—
Raths-Herr oder Cämmerer und Stadt-Schreiber	2	—

## Im Herkogthumb Preussen.

In specie in den dreyen Städten Königsberg als  
Kniephoff/Alt-Stadt und Löbenich zahlen die Raths-  
Verwandten gleich denen in der Chur- und Marck-  
Brandenburg

Ein Advocatus bey den Rath-Häusern und Unter- Gerichten	5	—
--	---	---

## Im Herkogthumb Mag- deburg.

Die Magistrats-Persohnen zu Magdeburg / Halle /  
Burg/Salbe und Neu-Salze zahlen/als

Ein Burgermeister oder Rathsmeister	20	—
Stadt-Syndicus	15	—
Raths-Herr im Engern Rath	10	—
Weitern Rath	8	—
Cammer-Schreiber bey dem Magistrat	8	—
Stadt-Schreiber zu Lohburg	6	—
Stadt- und Land-Richter zu Wettin	6	—
	Und	

Und zwar also / wann er das Erstmal zum Ampte  
kommt / jedoch dergestalt / wann einer aus dem weitem  
Rath in den Engern tritt / oder einer aus dem Engern  
Rath Rathmeister wird / soll er das darauf gesetzte  
Quantum sine Compensatione des vormahls erlegten  
Quanti völlig wieder entrichten. Die übrigen kleine  
Ambt- und andere Städte da ein Magistrat ist / zahlet  
ein jegliches Membrum bey derer erhaltenen Confirma-  
tion gleich denen Ampts-Städten in der Chur- und  
Marck Brandenburg.

Thlr. | Gr

### In dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck.

Ein Bürgermeister in allen Haupt-Städten wann sie von neuen bestellet werden	-	-	20	-
Stadt-Syndicus	-	-	15	-
Ein Schöppen	-	-	10	-
Stadt-Rentmeister	-	-	10	-
Stadt-Secretarius	-	-	10	-
Weilen alle Churfürstliche Richter in denen Haupt- Städten / auch zugleich Stadt-Richter mit seynd / aus- genommen zu Calcar / so soll derselbe bey der Erwehlung zahlen				
Und bey der Continuation	-	-	2	-
Der sämbtlichen Städte Syndicus	-	-	1	-
			30	-

### Im Herzogthumb Hinter- Pommern.

Die Magistrats-Persohnen in Stargard / Stolpe / Col- berg und Greiffenberg				
Ein Bürgermeister	-	-	15	-
Syndicus	-	-	10	-
Raths-Herr	-	-	8	-
Stadt-Schreiber	-	-	6	-
Stadt-Richter	-	-	8	-
Der Magistrat in denen geringen Städten als Treibtow / Cöplin / Cörlin / Rügenwalde / Belgard /				

Schlage /

☞

Schlage/Neuen-Stettin/Pyris Cammin/Greifenhagen / Bublitz/ Bahh / Lauenburg und Bütow zahlen proportionaliter.

	Zhhr.	Gr
Ein Burgermeister	8	—
Syndicus	5	—
Raths-Herr	4	—
Stadt-Richter	4	—
Stadt-oder Gerichts-Schreiber	3	—

**Im Fürstenthumb Halberstadt/ in specie zu Halberstadt.**

Ein Burgermeister	15	—
Syndicus	10	—
Raths-Herr	8	—
Gerichts-Schöppe	6	—
Der Secretarius bey dem Rath oder Gerichte	10	—
Stadt-Richter	8	—
Gerichts-Schreiber	4	—

**Zu Fischerleben**

Zahlt der Magistrat denen vorigen gleich

**Zu Osterwedel**

aber/als die geringe Städte in der Chur-und Marck Brandenburg.

**Im Fürstenthumb Minden/ in Specie zu Minden.**

Ein Burger-Meister	15	—
Syndicus	30	—
Raths-Herr	6	—
Stadt-Secretarius	20	—
Stadt-Richter	8	—

**In der Graffschafft Ravensberg/ in Specie zu Bielefeld.**

§

Ein







Amsterdam/Basel/Leipzig/Stettin/Hamburg etc. und anderswo ihr fixum domicilium oder anben ein certum negotium haben/ und dabey den Character als Churfürstlicher Resident, Commissarius, Agent, Factor una cum Salario überkommen/dieselbe seynd schuldig den Civil-Bedienten gleich die **Quartam** des designirten Gehalts zu zahlen/die aber kein Gehalt dabey zu genießen haben/zahlen denn als Titulares.

## XI.

**Silffstens**/ wegen der Militair-Bedienten wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit / daß dieselbe folgender Gestalt von ihren Chargen und Bedienungen aus bewegenden Ursachen extraordinarie, das bey jeder Charge determinirte Quantum zahlen sollen / jedoch daß ihnen bey Erhöhung ihrer Charges keine Compensatio ihres vorigen Gehalts nach den erlegten Chargen-Geldern / einiger Maßen zu statten kommen sol. Als

	Thlr.	Gr
Ein General-Feld-Marschall wann er zu solcher Function kommt	300	—
Ein Feld-Marschall Lieutenant	250	—
Ein General-Feld-Zeugmeister	240	—
Ein General von der Cavallerie	200	—
Infanterie	200	—
Ein General-Lieutenant zu Pferde	150	—
Infanterie	150	—
Ein General-Major zu Pferde	120	—
zu Fuße	120	—
Artillerie	120	—
Ein Brigardier in genere	100	—
Der zur würcklichen Obristen Stelle gelanget / oder diejenige / ob sie gleich Obristen vorhin gewesen / dennoch nachgehends ein Regiment / Esquadron oder Bataillon bekommen.		
Alle Obriste Lieutenants.		
Obriste Wachtmeister.		
Imgleichen alle Gouverneurs und Commendanten in allen Guarnisonen zahlen durchgehends eines Monats Gage.		
Derjenige General/Obrister und Officirer aber / wer er auch seyn mag / wenn er ein Gnaden-Gehalt		
		bekommt/

bekommt / zahlt ebenmäßig von dem ihme verordneten: Quanto  
Einen Monat Gehalt.

Welcher General oder Officier nur das bloße Prædicat ohne  
das geringste an Gehalt bekommt / derselbe zahlt die Helffte eines  
Monats Gage die ein würcklicher General oder Officier desselben  
Qualität empfänget.

Nachfolgende Militair würckliche Stabes-Bediente / es seynd  
dieselbe bey der Armée oder in denen Guarnisonen bestellet / zahlen  
gleichmäßig ohne Compensirung ihres vorigen Gehalts wann sie  
von einer Charge zu einer bessern avanciret werden / als nemlich

Ein General-Krieges-Commissarius

Geheimbter Krieges-Rath.

Krieges-Rath.

Obrister Krieges-Commissarius.

General-Quartiermeister.

General-Adjutant.

General-Auditeur.

General-Proviant-Commissarius.

General-Proviant-Meister.

Krieges-Commissarius.

General-Auditeur Lieutenant.

General-Quartiermeister Lieutenant.

Flügel Adjutant.

Secretarius bey er Generalität.

Ober-Auditeur.

Ober-Ingenieur.

Auditeur bey einer Guarnison.

Feld-Medicus.

Guarnison Medicus.

Ingenieur.

Bau-Meister.

Secretarius bey der Guarnison.

Stadt-Major.

Conducteur.

Feldmesser.

Bau-Schreiber.

Alle Exercitien-Meister / als Tanz- und Fecht-Meister und  
dergleichen.

Feld-Apotheker.

Ball-Meister.

Ein Baumschließer und so weiter alle übrige würckliche mili-

G

tair-

tair, Stabes-oder Guarnison-Bediente / ob sie gleich in dieser Specification nicht Nahmhafft gemacht worden / zahlen nichts desto weniger / wie imgleichen alle bey einer Guarnison auf ein Monatlich oder Jährlich Gehalt angenommene Bestungs-Handwerker ohne Unterscheid **Einem Monat** Sold ihres verordneten Gehalts.

### XII.

**Zwölffstens** / die zum General-Krieges-Commissariat / auch zu respicirung anderer Militair-Affaires verordnete Rätthe / Commissarien und alle übrige Bediente / keiner davon ausgeschlossen / zahlen nicht weiter einen Monat / sondern andern Civil-Bedienten gleich vom ganzen Jahr-Gehalt die **Quartam**.

### XIII.

**Dreizehendens** / wegen der zum Accise-Collegio gehörigen Bedienten aber / als Accise Director in einer jeglichen Stadt / Accise-Einnehmer / Gegen-Schreiber / Thor-Schreiber / Visitatores in allen Churfürstlichen Provinzien / allwo dieselbe eingeführet worden / verordnen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit ins besondere / so bald eine vacante Stelle mit einem andern Subjecto wieder besetzt / dasselbe dann so fort bey Antritt seiner Bedienung zahlen soll / von seinem Jahrs-Gehalt **Einem Monat**.

### XIV.

**Vierzehendens** / diejenige welche mit Bedienungen absque voto & Sessione nur umb Ehre und einige andere Prærogativa dadurch zu acquiriren von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit begnadiget worden / zahlen nachfolgender Gestalt / als

NB. So aber einem oder andern von diesen Titularen ein würcklich Gehalt nachgehends solte geordnet werden ; So wird demselben alsdann compensatio soluti verstattet

	Zhhr.	Gr
Ein geheimbter Rath	150	—
Geheimbter Kriegs-Rath	140	—
Geheimbter Regierungs-oder Cammer-Rath	120	—
Geheimbter Justiz-Rath	115	—
Krieges-Rath	100	—
Cammerer	100	—

Regie-

	35(0)35	Zhr.	Gr
Regierungs-Rath	- - -	80	—
Hoff-Rath	- - -	80	—
Hoff-und Cammer-Gerichts-Rath	- - -	80	—
Lebens-Rath	- - -	80	—
Hoff-Gerichts-Rath	- - -	80	—
Hoff-und Legations-Rath	- - -	80	—
Consistorial-Rath	- - -	70	—
Domainen oder Ambts-Cammer-Rath	- - -	60	—
Cammer-Rath	- - -	60	—
Land-Rath	- - -	60	—
Quartal-Gerichts-Rath	- - -	70	—
Chargen-oder Admiralitäts-Rath	- - -	50	—
Jagd-Rath	- - -	50	—
Commission-oder Commissariat-Rath	- - -	40	—
Ein Referendarius	- - -	30	—
Münz-Rath	- - -	40	—
Berg-Rath	- - -	40	—
Granz-Rath	- - -	40	—
Kirchen-Rath	- - -	40	—
Teich-Hauptmann	- - -	40	—
Commerciens-Rath	- - -	40	—
Und welcher nur schlechtlin das Prædicat vom Rath bekommt	- - -	30	—
Ein geheimbter Secretarius	- - -	25	—
Leib-Medicus	- - -	25	—
Hoff-Medicus	- - -	20	—
Feld-Medicus	- - -	15	—
Land-oder Krieges-Commissarius	- - -	25	—
Resident	- - -	30	—
Commissarius	- - -	20	—
Agent oder Factor in grossen Städten	- - -	20	—
Legations-Secretarius	- - -	20	—
Advocatus Camerae	- - -	15	—
Procurator Camerae	- - -	6	—
Factor in kleinen Städten	- - -	10	—
Alle andere Secretariats-Prædicata ohne Unterscheid	- - -	10	—
Ein geheimbter Kanzellist	- - -	15	—
Alle Kanzellisten oder Schreiber/ sie mögen sich von einem Collegio nennen lassen/wie es Nahmen haben mag	- - -	10	—
			Ein

Dieser Spe-  
ichs desfo-  
in Monat-  
andwercker  
dneten Ge-  
foriat/ auch  
itthe/ Com-  
eschlossen/  
Bedienten  
gehörigen  
Stadt/  
Vifitator-  
ingefüh-  
ichtigkeit  
dem Sub-  
mer Be-  
donat.  
absque  
iva da-  
uchtig-  
ren ein  
d wird  
hr. | Gr  
50 | —  
40 | —  
20 | —  
15 | —  
00 | —  
00 | —  
Regie-

	℥(o)℥	Thlr.	Gr
Ein Hoff-Stadts-Secretarius	-	15	—
Ein Land-Physicus	-	10	—
Hoff-Küchenmeister	-	20	—
Hoff-Fischmeister	-	20	—
Hoff-Küchen-Schreiber	-	12	—
Hoff-Apotheker	-	10	—
Hoff-Livrant	-	10	—
Ein Amtmann oder Ampts-Verwalter	-	20	—
Korn-Schreiber	-	10	—
Ein Cammer-Diener	-	10	—
Hoff-Chirurgus	-	8	—
Und welcher von denen Künstlern und Handwerckern das Prædicat sich von Hofe zu nennen/erhalten/sol geben nach Proportion seiner Kunst / 4.6.7.8.9. bis		16	—

### XV.

**Sunzehendens** / welche in turno Seiner Churfürstl. Durchlaucht. ein Canonicat, Præbende, Vicarie oder ander geistliches Beneficium entweder per gratiosam Collationem oder per Confirmationem derer von vorigen Præbendatis gescheneher Resignation erhalten/diese zahlen dasjenige von dem Beneficio, nach eines jeden Stifts Beschaffenheit/folgender Gestalt/ als

## Im Herzogthumb Magdeburg beym Dohm-Capitul.

	Thlr.	Gr
Der Dohm-Probst	1000	—
Decanus, ob er gleich vom Capitulo erwöhlet/ so soll er doch respectu confirmationis zahlen	200	—
Der Dohm-Küster	100	—
<b>Ferner beym hohen Stifft.</b>		
Der Thesaurarius	25	—
Vice-Dominus	25	—
Cellarius	25	—
Scholasticus	25	—
Ein Dohm-Herr	400	—
	So	

§(o)§

So aber jemand in turno Capituli mit ein oder andern Beneficio versehen wird / derselbe zahlt Quartam des hier angefesten Quanti.

**Stift St. Gangolphi.**

	Thlr.	Gr
Der Decanus pro Confirmatione	50	—
Ein Canonicus so von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit erwehlet wird	150	—
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	37	12

**Stift St. Nicolai.**

Ein Decanus pro Confirmatione	40	—
Canonicus	100	—
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	25	—

**Beym dem Stift St. Sebastiani.**

Der Probst	12	—
Ein Decanus pro Confirmatione	30	—
Canonicus	100	—
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	25	—
Thesaurarius	5	—
Scholasticus	5	—

**Stift St. Petri & Pauli.**

Ein Decanus pro Confirmatione	20	—
Canonicus	80	—
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	20	—
Ein Land-Commendeur zu Bergen	40	—
Nacken	10	—

**Vicariæ bey dem Dohm oder hohen Stift.**

Deren hat der Dohm-Probst achte sine ullius Consensu zu vergeben.

Vicariæ St. Catharina Virginis	25	—
Beneficii St. Catharinæ in St. Nicolai Kirche zu Halle	20	—
Altaris Corporis Christi	10	—

S

Alta-





# Im Herkogthumb Hinter-Pommern beym Dohm-Capitul zu Cammin.

	Zhhr.	Gr
Der Dohm-Probst / über die Probsten Kufelow -	400	—
Das Decanat - - - -	250	—
Thesaurariat - - - -	175	—
Scholasticat - - - -	175	—
Vice Dominat - - - -	50	—
Cantorat - - - -	200	—

## Canonicat-Præbenden.

Die Banische - - - -	50	—
Zwente Præbende - - - -	33	12
Die dritte Præbende - - - -	33	12
Vierdte Præbende - - - -	25	—
Fünffte Præbende - - - -	12	12
Die Massowische Præbende - - - -	18	—
Siebende - - - -	8	—
Achte Præbende die Welgastische genant - - - -	8	—
Die Pyrisische Præbende - - - -	30	—
Eine vom Capitulo vergebene Præbende <b>Qvar-</b> <b>tam</b> des angeetzten Quanti.		

## Dohm-Capituls-Bediente.

Der Syndicus - - - -	16	16
Structuarius - - - -	16	16

## Capitul zu Wolberg.

Der Probst über die Probsten Tromm - - - -	200	—
Das Decanat - - - -	200	—
Die dritte und vierdte Prælatuur - - - -	200	—
Das Puzerinische Beneficium - - - -	30	—

## Des Capituls Bediente.

Der Capituls Secretarius - - - -	15	—
Schreiber - - - -	10	—

Clöster.

## Klöster

Seynd drey / darein Adelige und Bürgerliche  
Jungfern kommen / welche von Seiner Churfürstli-  
chen Durchlauchtigkeit damit beneficiret werden  
zahlen

### Im Kloster Marienfließ

	Thlr.	Gr
Die Priorin oder Domina	10	—
Canonissa	6	—

### Im Kloster zu Golberg.

Die Domina	8	—
Canonissa	4	—

### Im Kloster zu Stolpe.

Die Domina	4	—
Canonissa	2	—

## Im Fürstenthumb Halber- stadt /

### Beym Dohm oder hohen Stifft.

Ein Dohm-Probst	800	—
Ein Decanus pro Confirmatione	150	—
Protonarius	50	—
Ein von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit præ- bendirter Canonicus	300	—
Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	75	—

### Vicaria bey gedachten hohen Stifft.

Vicaria Episcopi	60	—
Regis 2. dæ foundationis	40	—
St. Jacobi	40	—
Sylvestri	40	—
Euphania	40	—
Georgii	40	—
Lutheri	10	—

Die

350)52

Die Vicarien so von den Stifffern vergeben werden/  
zahlen Quartam des angesezten Quanti wie  
vorgemeldet.

Die Präpositi bey denen übrigen Stifffern geben  
durchgehends pro Confirmatione weil die Wahl  
bey denen Stifffern ist - - -

**Bev dem Stifft B. M. Virginis.**

Der Probst - - -  
Der Decanus giebet pro Confirmatione -  
Ein von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit  
Präbendirter Canonicus - - -  
Ein vom Capitulo erwählter Canonicus -

**Vicaria bey diesem Stifft.**

Wann sie von Seiner Churfürstlichen Durchlauch-  
tigkeit confirmirt werden zahlen

Vicaria St. Georgii - - -  
Catharina prima foundationis - - -  
Barbaræ - - -  
Kunigundis 1. mæ foundationis - - -  
Thomæ 2dæ foundationis - - -  
Jacobi - - -  
Catharinæ 2dæ foundationis - - -

Die Vicarien so von den Stifffern vergeben werden/  
zahlen Quartam des angesezten Quanti wie  
vorgemeldtet.

**Stifft St. Bonifacii & Mauriti.**

Der Decanus pro Confirmatione - - -  
Ein von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit  
präbendirter Canonicus - - -  
Ein vom Capitul erwählter Canonicus -

**Vicaria bey diesem Stifft.**

Wann sie von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit  
confirmiret werden/ so zahlet

Vicaria B. M. Virginis - - -

Zhhr. | Gr

25 | -

25 | -

100 | -

250 | -

62 | 12

30 | -

30 | -

20 | -

10 | -

50 | -

15 | -

30 | -

50 | -

100 | -

25 | -

10 | -

St. Jo-

3

	Zhlt.	Gr
St. Johannis	10	—
Petri	10	—
Matthæi	10	—
Laurentii	20	—
Die Vicarien so von dem Stifft vergeben werden/ zahlen Quartam des angefetzten Quanti, wie vorgemeldet.		

### Stifft St. Petri & Pauli.

Der Decanus zahlt pro Confirmatione	50	—
Ein von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Præbendirter Canonicus	100	—
Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	25	—

### Vicaria bey diesem Stifft.

Seynd zwey/und werden genannt Vicariæ Episcopi, wann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit eine davon vergeben/so zahlt jede	10	—
Die Vicarien so von dem Stifft vergeben wer- den zahlen Quartam des angefetzten Quanti wie vorgemeldet.		

### Stifft Walbeck.

Bey diesem Stifft wird nur der Præpositus von Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit confirmiret und zahlet derselbe pro Confirmatione	50	—
---	----	---

### Die Clöster

Davon Aebte/Prælaten/Pröbste und Dominæ wann Sie von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit confirmiret werden sollen alsdann zahlen/ als		
Der Abt zu Hunsburg	100	—
Prælate zu Hammerleben	60	—
Pröbst zu Hennerleben	10	—
Alderleben	10	—
Egeln	12	—
Burchardi	10	—

Ha

Zhr.	Gr		Zhr.	Gr
10	—	Hadersleben	10	—
10	—	Badersleben	2	—
10	—	Nicolai	3	—
20	—	St. Johannis	25	—
	—	Die Domina zu Henmersleben	10	—
	—	Hadersleben	6	—
	—	Aldersleben	10	—
	—	Burchardi	10	—
	—	Badersleben	2	—

**Im Fürstenthumb Minden  
beym Dohm.**

25	—	Der Dohm-Probst	600	—
	—	Dohm-Dechant pro Confirmatione	100	—
	—	Dohm-Küster	20	—
	—	Scholastercii	10	—
10	—	Ein von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit præbendirter Canonicus	200	—
	—	Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	50	—

**Vicariæ beym Dohm.**

Wann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit davon etwas conferiren/zahlet derselbe

	—	Vicaria St. Annæ	40	—
	—	Nicolai	20	—
	—	B. M. Virginis	30	—
	—	Omnium Sanctorum	50	—
	—	Cosmi & Damiasmi	30	—
	—	Johannis & Pauli	20	—
	—	Decem mill. Martyr.	15	—
	—	Invent. St. Crucis	45	—
	—	St. Michaelis	25	—
	—	St. Trium Regum	30	—
	—	Nativ. B. M. Virginis	14	—
	—	St. Matthæi	40	—
	—	Johannis Evangel.	20	—
	—	St. Andrea	35	—
	—	St. Magni	25	—

Die

(o)

Die Vicarien so von den Stifftern vergeben werden / zahlen **Quartam** des angeetzten Quanti, wie vorgemeldet.

### *Archi-Diaconatus*

	Thlr.	Gr
Zu Lübecke	100	—
Kehme	80	—
Lohe	60	—
Bisbeck	60	—
Zu Osen	60	—

### *Oblegia.*

Oblegium Margarethæ	30	—
Zu Münzel	50	—
Gehlenbeck	30	—
St. Crucis	15	—

### *Commenden.*

Commenden sollen bey Begebenheit angeschlagen und taxiret werden.

### *Jungfern-Stift zu St. Mariae.*

Welche von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit bey diesem Stift die Primas Preces, die Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit alleine zu vergeben haben / bekommen / zahlen alsdann

Die Aebtissin pro Confirmatione	100	—
Der Probst	50	—
	100	—

Die Vicarien bey dem Stift zu Lübecke sollen bey Begebenheit angeschlagen und deren Jura determinirt werden.

### *Stift St. Martini.*

Der Decanus pro Confirmatione	20	—
Probst respectu dignitatis	12	—
Ein von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Præbendirter Canonicus	50	—
Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	12	12

Die

(o)

Die Vicarien werden vom Capitulo vergeben/  
und zahlen Quartam wie vorgedacht.

**Hey dem Stifft St. Johannis.**

	Thlr.	Gr
Der Probst	12	—
Der Decanus pro Confirmatione	50	—
Ein Præbendirter Canonicus	25	—
Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	6	6

**Jungfern Stifft zu Quernheim.**

Die Precessista	100	—
Nebtiffin pro Confirmatione	25	—

**Jungfern Stifft zu Röhvern.**

Die Precessista	100	—
Nebtiffin pro Confirmatione	12	—
Der Präpositus pro Confirmatione	100	—

**Stifft zu St. Andrea zu Lübecke.**

Der Decanus pro Confirmatione	8	—
Ein Canonicus	25	—
Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	6	6

**In der Chur- und Marck-  
Brandenburg/  
Das hohe Stifft zu Brandenburg  
und Havelberg.**

Der Dohm-Probst zu Brandenburg	400	—
Havelberg	400	—
Ein confirmirter Decanus zu Brandenburg	100	—
Havelberg	100	—
Præbendirter Dohm-Herr zu Brandenburg	200	—
Havelberg	200	—
Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	50	—

**Jungfern Kloster.**

Welche in folgenden Clöstern von Seiner Chur-  
fürstl. Durchl. das Beneficium erhalten/ zahlen

R

Beym

	Thlr.	Gr
<b>Beym Kloster Zehdenick.</b>		
Die Domina	10	—
Canonissa	6	—
<b>Beym Kloster zu Disdorff.</b>		
Die Domina	8	—
Canonissa	5	—
<b>Beym Kloster zu Neuendorff.</b>		
Die Domina	6	—
Canonissa	3	—
<b>Beym Kloster Drensdsee.</b>		
Die Domina	6	—
Canonissa	3	—
<b>Beym Kloster Bindow.</b>		
Die Domina	6	—
Canonissa	3	—
<b>Beym Kloster Stepenik.</b>		
Die Priorinn	6	—
Canonissa	3	—
<b>In der Graffschafft Ravensberg.</b>		
<b>Beym Jungfer-Stift zu Schildisch.</b>		
Die Decanessa in dem Stift Schildisch / wann sie gleich nicht von Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit erwehlet noch confirmiret wird / zahlet dennoch pro Protectorio	25	—
Eine von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Præbendirte Canonissa	60	—
<i>Hebdomadarii.</i>		
Derer seynd drey bey diesem Stift / weilen aber eine Vermöge des Religion-Recessus mit Pfalz-Neuburg einen Catholischen Beichtiger in perpetuum abgetreten / auch die beyde übrige denen zwey Pfarren loco Salarii zugeleget seyn / so gehen diese frey.		
		Vicariæ



36(0)62

*Vicariæ bey dem Stifft zu Schil-*  
*dich seynd fünffe.*

	Zhr.	Gr
Vicaria alias Evangelier Præbende genennet	40	—
Beneficii Trium Capellarum	40	—
Epistolier Præbende	40	—
Ad St. Mariæ	24	—
Beneficium Mariæ Magdalenaë	16	—
Solte eine Canonissa eine Præbende von Pfalz Neu-		
burg oder dem Capitulo bekommen / und von Sr.		
Churfürstl. Durchlauchtigkeit darüber Confirma-		
tionem suchen / so zahlt alsdann dieselbe pro requi-		
sita confirmatione 5. 6. 7. bis	8	—

*In dem Collegiat-Stifft zu Bielefeld.*

Befinden sich II. Canonicaten und einige Vicariæ, welche alternatim von Seiner Churfürstl. Durchl. und Pfalz Neuburg vergeben werden / und wenn einer von Seiner Churfürstl. Durchlaucht. præbendiret wird / so zahlet der præbendatus Canonicus

Ein vom Capitulo erwählter Canonicus	60	—
Der Decanus pro Confirmatione	15	—
	20	—

*Vicariæ.*

Welche von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit alleine confirmiret werden zahlen

Vicaria Beneficii Catharin.	15	—
Vicaria beneficii Corporis Christi quoad primam partem Item		
Beneficii Hieronymi & St. Crucis so combiniret seynd	10	—
Vicaria Corporis Christi quoad secundam partem	7	—
Trium Regum, Jacobi & Martini so combiniret seynd	9	—
Stephani & Bartholomæi	12	12
Matthæi & Sylvestri	5	—
Johann Baptist. & Margaretha	10	—
Thomæ & Francisci	15	—
St. Thomæ	12	12
Maria Magdalen.	15	—
Decem millium Martyrum	15	—
Omnium Apostolorum	10	—

Mat.

	Thlr.	Gr
✠(o)✠		
Matthæi & Erasmi, Item		
Crispini & Crispiniani	12	—
Erasmi	6	—
Beneficium Martini vel primi Altaris	6	—
Petri & Pauli	10	—
Die Vicarien so von dem Stifft vergeben werden / zahlen Quartam des angesetzten Quanti wie vorgemeldet.		

### Im Stifft zu Herford.

Befinden sich 12. Canonicaten und einige Vicarien / dabey alterniret mit PfalzNeuburg / also daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nur 4. Monat im Jahr haben / welcher nun in turno Serenissimi præbendiret wird / zahlet

Der Canonicus bey diesem Stifft	60	—
Ein vom Capitul erwählter Canonicus	15	—
Decanus pro Confirmatione	30	—

### Vicarie zu Herforth.

Sollen nach Begebenheit in Anschlag gebracht werden.

## XVI.

Sechzehendens! Wie nun die in Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Landen sich befindliche Dohm-Capitul und zu dem Stande der Prælaten gehörende Beneficiati von solchen ihren beneficiis, ein Gewisses der Chargen-Cassa zu entrichten / gehalten seyn ; So befinden Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit billig / daß das Meisterthumb zu Sonnenburg / welches ebenfalls in Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Landen belegen / und worüber derselben nicht alleine die Jura Territorii, sondern auch die Jura Patronatus competiren / nach dem Exempel gedachter Dohm-Capitulu und anderer so cathedral-als Collegiat-Stifter / vermöge der am 26<sup>ten</sup> Februarii 1693. bereits heraus gegebenen Verordnung zu dergleichen Beitrag mit gezogen werden und zahlen sollen.

Der

Zhlt.	Gr		Zhlt.	Gr
12	—	Der Herr-Meister / wenn er zu solcher Dignität gelanget	600	—
6	—	Ein Commendeur so eine würckliche Commenderie bekommt und derselben genießet / 2. 3. bis	400	—
6	—			
10	—	Ein Ritter wann er geschlagen wird	30	—
		Wie auch alle zum Herr-Meisterthumb zu Sonnenburg erfordernde Civil-Bedienungen / so balden die Vacante wieder vergeben werden / zahlen extraordinarie Octavam Salarii.		

### XVII.

Siebenzehendens / die von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit mit einem Privilegio oder Concession begnadiget werden / zahlen proportionaliter

	Zhlt.	Gr
Von grossen und wichtigen Sachen	40	—
Von mitleren Sachen 20. bis	30	—
Geringern	10	—
Gar geringen	5	—
Frey-Briefen	3	—
Welcher Concessionem erhalten / in seinem eigenen Gehölze / Eichen-oder Kiehnen-Bäume zu hauen und zu verkauffen / solcher zahlt von 100. Stück Eichen-Stämme		
	1	—
Von 100. Stück Kiehnen	—	12
Seynd es aber nur Kiehnen oder Eichen 25. Stück / so zahlt er das vierdte Theil / und so es 50. Stück / dann die Helffte des angefekten Quanti ; Hingegen was zwischen 25. bis 50. und 75. mehr ist / davon zahlt er als wann 50. 75. und 100. Stück Bäume vor voll exprimirt stünden.		

### XVIII.

Achtzehendens / welche von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit mit einem Pacht-Lehn-Guth / Erb-Zins / Schulken-Gerichte und dergleichen ad dies vitæ oder Erblich begnadiget werden / diese zahlen von dem Quanto æstimationis, welche nach Land-übli-

l

übli-

üblicher Taxe von den Gerichten jedes Orths gemacht werden  
 soll/so balden sie zur Possession gelangen / und nach Abzug aller  
 darauf haftenden und von Seiner Churfürstlichen Durchlauch-  
 tigkeit gnädigst confirmirten Schulden

	Thlr.	Gr
Von jedem 100. Rthlr. — — —	5	—
Gleichergestalt soll es gehalten werden / mit denen / welche von Seiner Churfürstlichen Durchlauch- tigkeit mit Geld beschencket werden / daß sie von hundert Thalern zahlen — — —	5	—

### XIX.

**Neunzehendens** / Eine jede Juden-Familia / die von Seiner  
 Churfürstlichen Durchlauchtigkeit einen Schutz-oder Geleits-  
 Brief erhalten / in Dero Lande Häußlich sich niederzulassen und  
 zu wohnen / zahlen

	Thlr.	Gr
Wann sie in grossen Städten wohnen — — —	20	—
In Mittlern — — —	15	—
In Geringern — — —	10	—
Auf dem Lande und in den Dörffern und Flecken —	6	—

### XX.

**Zwankigstens** / Alle diejenige / welche über ein-und andere  
 Sache / wie sie mag genennet werden / von Seiner Churfürstli-  
 chen Durchlauchtigkeit Confirmation erlangen / zahlen secundum  
 qualitatem unius cujusque rei, wie folget.

De Privilegiis & Concessionibus die Helffte obangesehter  
 Taxe.

	Thlr.	Gr
De Confirmatione Diplomatum als		
Der Baro — — —	20	—
Nobilis — — —	10	—
De Contractibus & Transactis von 100. Rthlr. der darinn enthaltenen Summa — — —	—	12
De Beneficiis Ecclesiasticis omnis generis, die titulo oneroso an sich gebracht haben / von 100. Rthlr. dafür gezahlter Summa — — —	2	—

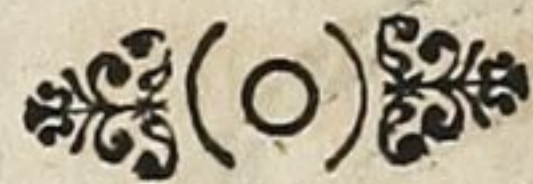
De

De Obligationibus & Hypothecis von 10. Rthlr.  
 verschriebener Schuld Summ. — —

De feudis & aliis bonis in aestimabilibus nach Be-  
 schaffenheit und Proportion derselben von 4. 5.  
 6. 7. 8. 9. 10. bis — —

Da bey einer oder andern Provinz / Collegio,  
 es sey solches von Seiner Churfürstlichen Durch-  
 lauchtigkeit mediate oder immediate, Dependent o-  
 der Communen in-oder aufferhalb Seiner Churfürst-  
 lichen Durchlauchtigkeit Landen begriffen / eine Be-  
 dienung / Character, Dignität / Privilegium oder  
 Concession, in Specie eine Confirmation über eine  
 Sache / wie sie Rahmen haben / vorgeben wird / die  
 nicht hierinn deutlich exprimirt worden / diese alle sind  
 doch schuldig bey Begebenheit sich gebührend bey der  
 Chargen-Cassa anzugeben und nach Beschaffenheit  
 einer jeden Sache / die determinanda Jura willig zu  
 entrichten.

Zhhr.	Gr
—	12
30	—



**D**iesemnach befehlen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit  
 dem verordneten Directorio über diese Cassa hiermit gnädigst /  
 ihren Pflichten gemäß / allen Fleiß und Sorge anzuwenden / daß  
 die in diesem REGLEMENT determinirte Jura von allen und  
 jeden ohne Ansehen der Person / welche von Höchstgedachter Sr.  
 Churfürstlichen Durchlauchtigkeit mit vorerwehnten Dignitäten  
 und rebus gratia versehen werden / von denen bestalten Einneh-  
 mern so hier als in allen Unsern Provinzien treulichst und enffrigst  
 in termino præscripto ein-Cassiret und darunter mit niemand con-  
 niviret / Dilationes verstattet / weniger dieselbe moderiret noch ge-  
 steigert / oder auf Burgschafft und Gutsagen angenommen / son-  
 dern allerdings stricte Unsern bisher hierüber ertheilten Befehl- und  
 Verordnungen unterthänigst nachgelebet / der Empfang gebüh-  
 rend berechnet / und justificiret werde. Und damit auch die  
 Einnahme bey dieser Cassa nicht wie bishero zu Unsern Mißfallen  
 ferner so wol von dem Aggratiato als von allen Unsern auszahlen-  
 den Cassirern / sie haben Rahmen wie sie wollen / so wol hier als  
 in allen

nachtet werden  
 ch Abzug aller  
 Durchlauch-

Zhhr.	Gr
5	—
5	—

e von Seiner  
 der Geleits-  
 zulassen und

Zhhr.	Gr
20	—
15	—
10	—
6	—

ein- und andere  
 Churfürstli-  
 len secundum  
 obangefester

Zhhr.	Gr
20	—
10	—
—	12
2	—

in allen Unfern Provinzien und Landen difficultiret werde; So  
befehlen Wir hiemit zugleich allen Unfern Commissarien, Rece-  
ptorn, Einnehmern und Cassirern und in genere allen denen / die  
die Auszahlung der geordneten Salarien und Gnaden-Gelder ha-  
ben / in Gnaden und Ernstlich / bey Verlust ihrer Charge und Un-  
serer Gnade / Niemanden / wer der auch seyn mag / sein Gehalt  
und angewiesenes Gna-  
zuzahlen / es hätte  
atus sein Patent oder  
bung zorderst mit der  
ten und hiebey abge-  
net / demjenigen so bey  
zahlung thut originali-  
Casse Quittung produciret.  
21. Novembris 1698.



den-Geld ebender aus-  
dann besagter Aggrati-  
Gnaden = Verschrei-  
Chargen Cassa geordne-  
druckten Siegel bezeich-  
einer jeden Cassa die Aus-  
ter nebst der Chargen-  
den

Signatum Cölln an der Spree / den

Friderich.



Colb. F. von Bartenberg.

AB 175530

Zuf

ULB Halle 3  
003 062 570



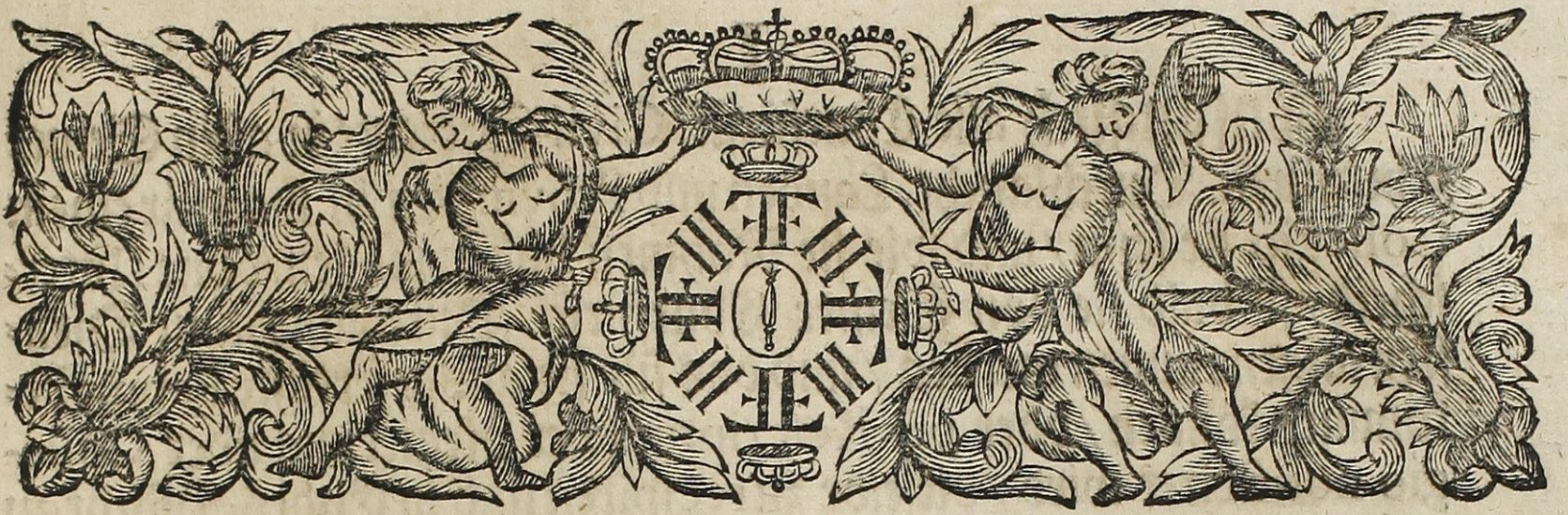
Sl.

VD 17

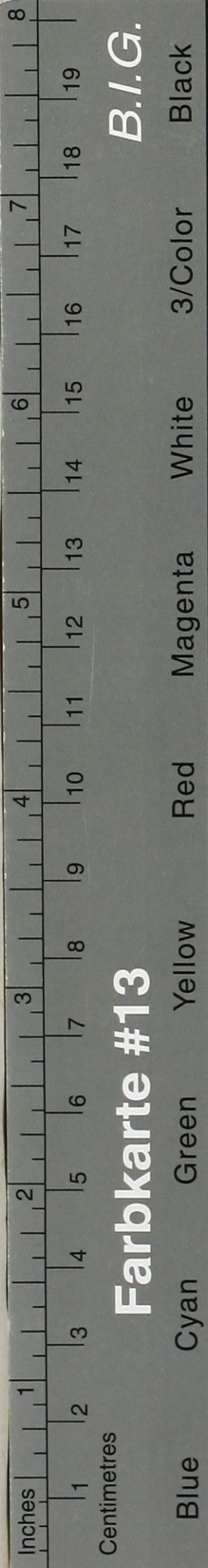








# GLEMENT.



**N**ach welchem vermöge Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg / R. R. 1686. gnädigst ertheilten und am 16.<sup>ten</sup> gehends confirmirten / aniesz aber aus besondern Edicts / alle von dem Höchsten bis zum e, sowol neuangenommene Bediente / Expectantes Nahmens / Wesens oder Würden sie im von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit imero Regierungen / Ampts-Cammer / Commis-churfürstl. Collegiis, oder auch von Dero Landeie nicht weniger von denen Geistlichen Stiffgistraten in den Städten / und in Summa ohne / (jedoch nur die Professores auf den Universi-Præceptores in Kirchen und Schulen davon alle übrige beneficiarii in genere wegen erhalcats, Beneficien und Gnaden-Geschencken der n-Cassa die verordnete Jura zu entrichten verlen nunmehr

2

Ans